



Samtgemeinde Esens (Ostfr.)
Eing. 08. Okt. 2021
Anl.

Zur Weitergabe
an den Landkreis
Landkreis Wittmund (Ostfriesland)
Eingang
12. Okt. 2021

An den Wahlleiter

Wahlleiter für den
Wahlbereich
für den ~~Wahlbereich~~ Stadt Esens /
Samtgemeinde Esens /
Landkreis Wittmund

Herrn ~~Marck~~ / ~~Carson~~

~~Esens, Am Markt /~~

Wittmund,

Sehr geehrte Herr

hiermit erhebe ich

EINSPRUCH

gegen die Gültigkeit der

Phatra- / Samtgemeinderat / Kreistag - Wahl

vom 12. September 2021,

da die Wahl nicht durchgeführt den Vor-
schriften des NKWG bzw. des NKWO durch-
geführt oder in m.E. unbeabsichtigter, aber
ungültiger Weise in ihrem Ergebnis be-
einflusst worden ist (§46 Abs. 1 Satz 2).

Im Einzelnen führe ich dazu aus:

2 —
— Begründung —

1. Nichtbeachtung von § 34 Abs. 3 Satz 1 :
In der Regel hat nicht der Wahlvorstand
im Ersten Wahlbezirk O.V. u. Berufsbildende
Schulen über die Gültigkeit der Stimmen ent-
scheiden.
2. Nach der Entnahme der Stimmzettel aus
der Wahlurne sind nicht zunächst alle Stimm-
zettel gezählt worden, sondern zunächst nach
Farben sortiert worden (§ 45 Satz 1)
Notierungen von Fählungs-ergebnissen im Wähler-
verzeichnis (§ 45 Satz 3) habe ich nach dieser
Sortierung (unmittelbar an deren Anschluss) nicht
nicht bemerkt.
3. Weder der Wahlvorstand noch ein von ihm
bestimmtes Mitglied haben aus jedem Stimm-
zettel vorgelesen, welche ... (§ 56 Abs. 1 Satz 2) ⁽²⁾
- 4.1 Bei diesem ⁰ Zählvorgang sind Stimmzettel nicht
durchgängig ausgedruckt und nicht berück-
sichtigt worden, die ungültig sind oder an
deren Gültigkeit Zweifel bestehen (§ 56 Abs. 1
Satz 3) sowie Satz 4) ⁰
- 4.2 Vielmehr habe ich wahrnehmen können,
dass zumindest bei der Auszählung der
gelben Stimmzettel ~~solche~~ mit mehr als
3 abgegeben und damit laut erklärt-

Welchen Hinweis auf den betreffenden Stimm-
zettel " Sie haben 3 Stimmen XXX ... Nicht
mehr als drei Stimmen! Die Stimmzettel sind sonst
grundsätzlich ungültig." - weiterhin ohne jeg-
lichen Hinweis auf das "Schließblock" des § 30a
NRWG) - und damit grundsätz-

lich ungültigen Stimmen: in die Zählung
einklassiert worden sind: (z.T. nach Flursatzung
des Wahlvorstehers), teilweise unter Kennzeichnung
von vier Notierungen und ohne Kennzeichnung
Markierung der als gültig gezählten (entspre-
chend § 56 Abs. 3 Satz 3) Stimmen.

Insbesondere diese Tatsachenbehauptung kann
nur durch eine Benutzungsbeurteilung des betreffenden
versiegelten Pakets gelter Stimmzettel (unter sorg-
fältiger Beachtung der Verfahrensvorschriften nach
widerlegt werden.

5. Das Vorlesen, das... und das Aussondern
der Stimmzettel ist nur in wenigen Ausnahmefäl-
len kontrolliert worden, und zwar nur ge-
legentlich von Wahlvorsteher selbst oder von
einem (von 3! für die drei verschiedenen für-
tügen Haupten von Stimmzetteln, eventuell vorher
von Wahlvorsteher bestimmten Mitgliedern des
Wahlvorstands ad hoc. Constitutio-
nell gültigen und von mir als Selbstver-

standlich kfit für eine Wahlausföhrung ausgeset-
ten Vörrangsprinzip ist fast durchgängig
nicht angewendet worden.

6. Der neunntöpfge Wahl-vorstand hat (allen-
falls) „über die Gültigkeit der tatsächlich ausge-
sonderten Stimmzettel beschlossen und die Gültig-
keit der Zahl der auf den tatsächlich ausge-
sonderten Zettel verzeichneten Stimmen festge-
stellt. ()
7. Ob durchgehend gemäß den weiteren Vor-
schriften von § 56 Abs. 3 Satz 3 ff. verfahren wor-
den ist, konnte ich nicht beobachten.
8. Ich habe nicht beobachten können, dass
eine führung nach § 56 Abs. 4 wiederholt wor-
den wäre.

Schlussbemerkung

Die in Nr. 4.2 und Nr. 7 meiner Begründung
bevorzogen m. E. nicht durch Mehrheitsbeschluss
der betr. Vertretung nicht Hinweis auf § 48
Abs. 1 Nr. 2 widerlegt und zurückgewiesen
werden.

Die Papierverstopfe wegen einer Art „epidemischer
Vorlage“ geschuldet sein, die auf dies mehrere
Niedersächsische Kommunalwahlrecht (mit

Panelschreien und Rummeln etc.) sind die dadurch ausgelöste Vermehrung von Wahltoqirhen und der Auffüllung von Wahlvorständen (auf jeweils bis zu 9 Mitglieder) und die damit notwendige Rekru- tierung einer Vielzahl von ehrenamtlichen Wahlhelfern zurückzuführen sein geschul- det sein.

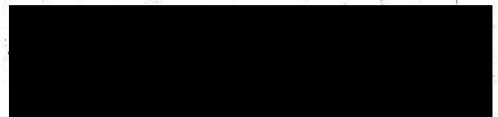
Die Zurückweisung eines Wahleinspruchs

gemäß §

... wird zurückgewiesen, wenn

... auch ein Zusammenhang mit anderen Rechtsverstößen des Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst hat ist m.E. eine als Tatsachenfeststellung, ge- tarnter, demokratisch gefasster Beschluss des betroffenen Gremiums. Er beruht auf auf- merksamen, insbesondere auf der NUR DURCH ERNEUTE AUSZÄHLUNG UNTER NORMALEN BEDINGUNGEN (insbes. Beach- tung des Vieraugenprinzips) GEWONNENEN ÜBERPRÜFUNGEN bestätigt oder wider- legt werden können.

Dans den 2. 10 2021



111